

24.05.2006

C:

Service-Telefon:  
0180 5 015099  
Fax:  
0180 5 051501  
(Tel/Fax 0,12 EUR/Min.)

**Aktenzeichen**

**bitte immer angeben !**

**Seit wann ist Ihr Autoradio angemeldet?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Selbstständiger oder Ausübender freier Berufe müssen Sie Ihr Autoradio anmelden. Dies gilt auch für Selbstständigkeit im Nebenerwerb. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang sie Ihren Pkw für nicht private Zwecke nutzen oder ob Sie die Kosten Ihres Kraftfahrzeugs steuerlich geltend machen. Bitte melden Sie Ihr Autoradio an.

Welche Ihrer Rundfunkgeräte sind darüber hinaus gebührenpflichtig? Für jeden Selbstständigen oder Ausübenden freier Berufe gilt. Radios und Fernsehgeräte

- in Kraftfahrzeugen (Pkws, Lkws und allen Nutzfahrzeugen)
- an jedem einzelnen Arbeitsplatz in Büros und Werkstätten
- zu Schulungszwecken (wenn auch nur selten benutzt)
- zu Konferenzzwecken

sind einzeln und pro Gerät anmelde- und gebührenpflichtig. Bitte prüfen Sie Ihre gesetzlichen Verpflichtungen.

Beachten Sie, dass Rundfunkgeräte auch dann gebührenpflichtig sind, wenn sie zu Schulungs-, Konferenz-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Aufzeichnungszwecken genutzt werden. Zum Beispiel: Alle Fernsehgeräte, genutzt als Monitore, alle DVD-/Videorekorder, auch wenn Sie damit nur DVD-/Videobänder abspielen oder Analyseergebnisse aufzeichnen, alle PCs mit TV- oder Radiokarte.

Jeder Rundfunkteilnehmer ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet. Bitte beantworten Sie dieses Schreiben in jedem Fall. Füllen Sie dazu den beigefügten Antwortbogen aus. Schicken Sie den Bogen ausgefüllt und unterschrieben spätestens bis zum 14.06.2006 an uns zurück. Danke.

Mit freundlichen Grüßen  
Gebühreneinzugszentrale

PS: Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der Rückseite.

## Informationen zum Thema Rundfunkgebühren

**Jedes Rundfunkgerät, das zu anderen als zu privaten Zwecken genutzt wird, ist bei der GEZ anzumelden. Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen Sie Radio- oder Fernsehprogramme empfangen oder aufzeichnen können.**

**Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis 1.000 EUR geahndet werden können. Zusätzlich kann es zur Nachforderung von mehreren hundert Euro kommen.**

### Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. **Radios in Firmenwagen** müssen vom Unternehmen angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter eigene Autoradios in die Geschäftsfahrzeuge eingebaut haben.
2. **Autoradios in Privatwagen** müssen angemeldet werden, wenn die Fahrzeuge auch nur geringfügig für andere als private Zwecke genutzt werden. Verantwortlich für die Anmeldung ist derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen ist.
3. **Radios, Fernsehgeräte, DVD-/Videorekorder und PCs mit Radio- und/oder TV-Karte** sind einzeln gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die Geräte für den Rundfunkempfang genutzt werden. Ausschlaggebend für die Gebührenpflicht sind die Rundfunkempfangsteile.
4. **Lautsprecher als zusätzliche Hörstelle** sind als Radio anzumelden, Monitore als zusätzliche Sehstelle müssen als Fernsehgeräte angemeldet werden. Mehrere Geräte gelten nur dann als ein einziges Empfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfängers einander zugeordnet sind.
5. **Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz von Mitarbeitern** sind vom Unternehmen anzumelden, wenn die Geräte zur Verfügung gestellt werden. Bringen Mitarbeiter eigene Geräte mit, müssen sie selbst eine Anmeldung vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn das Gerät jeden Tag wieder mit nach Hause genommen wird.
6. **Rundfunkgeräte im Arbeitszimmer der Privatwohnung:** Alle unter Punkt 3 genannten Geräte müssen auch dann angemeldet werden, wenn Sie von zu Hause aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, unabhängig von den Geräten im privaten Bereich.
7. **Rundfunkgebühren pro Monat** seit dem 01.04.2005:
  - 5,52 EUR für ein Radio
  - 17,03 EUR für ein Radio und ein Fernsehgerät
  - 17,03 EUR für ein FernsehgerätDVD-/Videorekorder und PCs mit TV-Karte sind als Fernsehgeräte anzumelden. PCs nur mit Radio-Karte sind als Radios anzumelden.
8. **Der Rundfunkgebühren-Außendienst prüft nach und nach alle nicht oder nicht vollständig angemeldeten Rundfunkgebühren-Sachverhalte. Bei Filialbetrieben betrifft dies auch die einzelnen Niederlassungen.**